



# Schiessreglement BKPJV für öffentliche und kantonale Jagdschiessen

## ÜBERSICHT

A. Allgemeine Bestimmungen für öffentliche und kantonale Jagdschiessen	Seite	1 - 4
B. Besondere Bestimmungen für kantonale Jagdschiessen	Seite	5 - 7
C. Schiessplan für kantonale Jagdschiessen	Seite	8 - 9
D. Genehmigung Schiessreglement BKPJV	Seite	10

## A. Allgemeine Bestimmungen für öffentliche und kantonale Jagdschiessen

<b>Zweck</b>	<b>Art. 1</b> Diese Vorschriften bezwecken eine geordnete Abwicklung der öffentlichen und kantonalen Jagdschiessen und die Förderung der waidgerechten Schiessfertigkeit der Jägerschaft. Das Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Sektionen und der Schützen.
<b>Termine öffentliche und kantonale Jagdschiessen</b>	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Zwecks Vermeidung von Kollisionen öffentlicher Jagdschiessen am gleichen Wochenende sind Datum und Austragungsort dem Schützenmeister bis zum 15. Februar schriftlich zu melden.  <sup>2</sup> Bewerbungen für die Durchführung eines kantonalen Jagdschiessens sind bis am 15. Februar des Vorjahres dem Schützenmeister zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.
<b>Austragungsort</b>	<b>Art. 3</b> Es ist dem Veranstalter freigestellt, auf dezentralen Schiessanlagen den Schiesswettbewerb durchzuführen. Die Rangverkündigung des Gesamtwettbewerbes findet an einem zentralen Ort statt.
<b>Genehmigung der Schiessprogramme</b>	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Zur Prüfung der Reglementsconformität sind die Schiesspläne bzw. Schiessprogramme der öffentlichen Jagdschiessen spätestens 4 Monate und die der kantonalen spätestens sechs Monate vor der Durchführung dem Schützenmeister zur Prüfung vorzulegen.  <sup>2</sup> Für Kontroll- und Abnahmearbeiten kann der Verband eine Gebühr von max. Fr. 300.-- für jedes öffentliche und kantonale Jagdschiessen erheben.

## Versicherung

### Art. 5

<sup>1</sup>Der Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung ist für alle Jagdschiessen obligatorisch.

<sup>2</sup>Die Sektionen haben der Anmeldung für ein kantonales oder öffentliches Jagdschiessen einen diesem Reglement entsprechenden Versicherungsnachweis beizulegen. Als Mindestversicherungssummen gelten:

- |    |  |     |            |
|----|--|-----|------------|
| a) | Haftpflichtversicherung für Veranstalter:  | Fr. | 5 Mio.     |
| b) | Unfallversicherung für Funktionäre:  |     |            |
|    | Todesfall  | Fr. | 40'000.--  |
|    | Invalidität  | Fr. | 100'000.-- |
|    | Taggeld ab 1. Tag  | Fr. | 40.--      |
| c) | Jeder Schütze hat sich über eine private Haftpflichtversicherung auszuweisen. Er hat die Möglichkeit, eine entsprechende Versicherung vor Ort beim Veranstalter abzuschliessen. Die Mindestversicherungssumme beträgt Fr. 2 Mio.<br>Der Veranstalter kann entsprechende Versicherungsantrags-Formulare mit Einzahlungsscheine beim Schützenmeister BKPJV beziehen. |     |            |
| d) | Der Veranstalter ist verpflichtet, in der Ausschreibung wie auch während dem Schiessanlass mit einem gut sichtbaren Hinweis die Schützen auf das Versicherungsobligatorium aufmerksam zu machen.   |     |            |

## Informationen im Schiessstand

### Art. 6

Schiessplan und Reglement sind sichtbar anzuschlagen.

## Beschwerden, Verstösse

### Art. 7

Reklamationen und Beschwerden, die den Schiessbetrieb betreffen, werden von der Jury endgültig erledigt.

## Schiessbüchlein oder Schiesskarte

### Art. 8

Das Schiessbüchlein (Schiesskarte) trägt die Kontrollnummer, den Namen und die genaue Adresse mit eventueller Sektionszugehörigkeit des Schützen. Es ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn es vom Schützen unterschrieben ist. Nachteilige Folgen, die aus ungenauer Angabe der Adresse oder Verlust des Schiessbüchleins (Schiesskarte) entstehen, gehen zu Lasten des Schützen. Schüsse dürfen nur im ordnungsgemäss gelösten Schiessbüchlein eingetragen werden. Der Schütze muss im Besitze des für die betreffenden Disziplinen gültigen Schiessbüchleins (Schiesskarte) sein. Bei Abgabe des Schiessbüchleins (Schiesskarte) erhält der Schütze eine Kopie desselben.

**Waffen und  
Hilfsmittel**

**Art. 9**

<sup>1</sup>An den Jagdschiessen dürfen nur Jagdwaffen verwendet werden, die in funktionstüchtigem Zustand sind.

<sup>2</sup>Der Veranstalter kann das Kaliber bestimmen (Mindestanforderungen Kal. 222).

<sup>3</sup>Der Match-Riemen (Schlauf-Riemen) und der Handstop sind bei sämtlichen Jagdschiessen verboten. Erlaubt ist der normale Tragriemen, wenn er vorne und hinten an der Waffe festgemacht ist. Die Hakenkappe und die verstellbare Kolbenkappe sind bei Jagdschiessen nicht zulässig, ausgenommen davon sind Trapflinten.

<sup>4</sup>Schiessjacken und Handschuhe sind nicht zulässig. Ebenso spezielle Vorrichtungen, die zur Fixierung der Waffenriemen dienen (z.Bsp. Knöpfe etc.).

**Munition für Nieder-  
Jagd**

**Art. 10**

Für die Niederjagd sind vorgeschrieben:

Bleischrotgrösse Nr. 3, 3 ½ mm für Hasen max. 36 g; Bleischrotgrösse Nr. 7-8, 2 ½ - 2 ¼ mm für Wurfertauben gemäss Ausschreibung des Veranstalters (max. 24 gr.). Die Festlegung der Bleischrotgrösse/-gewicht für Rollhase ist dem Veranstalter überlassen. Weitere Schrotarten sind in Absprache mit dem Schützenmeister BKPJV möglich.

**Teilnahme**

**Art. 11**

Die Teilnahme an Jagdschiessen ist ab dem 17. Altersjahr gestattet. Für Jugendliche ab dem 14. Altersjahr ist die Teilnahme in Begleitung und unter Aufsicht einer an der entsprechenden Waffe ausgebildeten Person gestattet.

**Anforderungen an  
Anlagen**

**Art. 12**

<sup>1</sup>Alle Schiessanlagen haben einen sicheren Zeigerschutz zu bieten. Zwischen Schiess- und Scheibenstand muss in direkter Verbindung mittels Telefon, Gegensprechanlage oder durch Funk eine gegenseitige Verständigungsmöglichkeit bestehen.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Laufscheiben und elektronische Anlagen.

**Distanzen, Stellung,  
Stiche, Scheiben  
und Zeigerordnung**

**Art. 13**

Unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sind die Sektionen bei öffentlichen Jagdschiessen insbesondere bei der Wahl der Distanzen, Stellung, Stiche, Scheiben und Zeigerordnung frei.

**Aufsicht im Schiess-  
und Scheibenstand**

**Art. 14**

<sup>1</sup>Für öffentliche und kantonale Jagdschiessen muss vor Beginn eine Jury mit mindestens 3 Mitgliedern bestellt werden.

<sup>2</sup>Zur Gewährleistung eines einwandfreien Schiessbetriebes bestellt der Organisator eine angemessene Anzahl Zeigerchefs, Standchefs und Warner.

<sup>3</sup>Jeder Schütze hat den Anordnungen des Organisators und der Standaufsicht Folge zu leisten.

**Zeigerordnung**

**Art. 15**

Die Zeigerordnung wird vom Veranstalter festgelegt und in geeigneter Weise den Teilnehmern bekannt gegeben.

<b>Sanität</b>	<b>Art. 16</b> Auf jeder Schiessanlage muss eine Notapotheke zur Verfügung stehen. Es ist überdies ein Verzeichnis mit Telefonnummern des Dienst leistenden Arztes, der zur Verfügung stehenden Samariter, des nächstgelegenen Spitals und weiterer notwendiger Dienste aufzulegen.
<b>Verhütung von Unfällen</b>	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Zur Verhütung von Unfällen sind alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Dazu gehören optimaler Zeigerschutz sowie Schutzbrillen für Zeiger auf den Hasenanlagen.  <sup>2</sup> Auf Niederjagd- und Wurftaubenanlagen müssen die Tragriemen von den Waffen entfernt werden. Es ist untersagt, geladene Waffen her- umzutragen oder zu deponieren. Bei allen Waffen ist der Verschluss zu öffnen, Kipplaufwaffen sind zu brechen. Den Weisungen der Standaufsicht ist strikte Folge zu leisten.
<b>Versager</b>	<b>Art. 18</b> Versagen einem Schützen Gewehr, Flinte oder Munition, so hat er die Waffe ohne Manipulation niederzulegen und die Standaufsicht auf den Versager hinzuweisen. Die Standaufsicht entscheidet, ob der Schuss wiederholt werden darf. Beim Wurftaubenschiessen entscheidet der Hauptrichter.
<b>Visum</b>	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Korrekturen im Schiessbüchlein, bzw. auf der Schiesskarte sind nur gültig, wenn sie von der Standaufsicht visiert worden sind. Eintragungen durch den Schützen oder durch Drittpersonen sind ungültig und können eine Strafverfolgung nach sich ziehen.  <sup>2</sup> Kranzresultate sind sofort zu visieren.  <sup>3</sup> Bei den Meisterschaften haben die Warner jede Passe zu unterschreiben.
<b>Auszeichnungen</b>	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Es können Kranz- und Prämienkarten des BSV abgegeben werden.  <sup>2</sup> Der Veranstalter bestimmt im Schiessprogramm die Berechtigung für den Erhalt von Auszeichnungen und Gaben und ist verantwortlich für deren Bereitstellung.
<b>Rangierung</b>	<b>Art. 21</b> Der Veranstalter legt im voraus im Schiessprogramm fest, wie die Rangierung und die Reihenfolge bei Punktegleichheit behandelt wird.
<b>Kontrolle</b>	<b>Art. 22</b> Öffentliche und kantonale Jagdschiessen werden durch ein Mitglied des engeren Zentralvorstandes kontrolliert.
<b>Meldepflicht</b>	<b>Art. 23</b> Nach Durchführung eines öffentlichen und kantonalen Jagdschiessens ist dem Schützenmeister BKPJV innert zwei Monaten die vollständige Rangliste einzusenden.

## B. Besondere Bestimmungen für kantonale Jagdschiessen

<b>Startgeld</b>	<b>Art. 24</b> Das Startgeld (Schiessbüchlein, Schiesskarte etc.) werden durch den Veranstalter festgelegt.
<b>Waffenkontrolle</b>	<b>Art. 25</b> Der Veranstalter kann eine Waffenkontrolle durch einen Büchsenmacher oder durch einen ausgewiesenen Schützenmeister vorsehen.
<b>Distanzen</b>	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> <i>Hochjagd</i> Stehende Scheiben 50-200 m Laufscheiben max. 75 m  <sup>2</sup> <i>Niederjagd</i> Hase: 35 m, Schiessluke 5 m - Konventionelle Laufhasenanlage mit Einlageblatt 10 x 12 cm - Automatische Kipphasenanlage mit Trefferfenster 10 x 12 cm - Automatische 3-teilige Kipphasenanlage  <sup>3</sup> Wurftauben 15 m hinter Wurfmaschine
<b>Scheiben</b>	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Für kantonale Jagdschiessen sind die üblichen Gams-Scheiben Nr. 4 links und Reh-Scheiben Nr. 1 links vom DJV mit den dazu passenden Brustbildern des BKPJV zu verwenden. Der Veranstalter kann zusätzlich andere Scheibenbilder einsetzen. Vor jedem Schiessen sind die Scheiben mit neuen, einheitlichen Scheibenbildern zu überziehen.  <sup>2</sup> Zerschossene Scheibenbilder sind auch während der Dauer des Schiessens rechtzeitig zu erneuern.  <sup>3</sup> Schusslöcher sind richtig und haltbar zu verkleben.

**Zeigeordnung und  
Trefferfelder**

**Art. 28**

<sup>1</sup>*Hochjagd*

- 100-er Wertung möglich, Veranstalter legt entsprechende Zeigeordnung fest
- Mouche gezeigt mit rotem Fähnchen (5er Kelle)
- 10-er gezeigt mit weisser Kelle
- 9-er gezeigt mit rot-weisser Kelle
- 8-er – 1-er Schusslage gezeigt mit oranger Kelle, Wert gezeigt mit schwarzer Kelle am Scheibenrand
- 0-er Schusslage, dann mit schwarzer Kelle abwinkend.

<sup>2</sup>Der Durchmesser der Kelle muss 12-15 cm zu betragen.

Es gelten nur eigene Schüsse auf der eigenen Scheibe. Befinden sich zwei Schüsse ungleicher Wertung in der Scheibe, dann wird sie in Halbstellung gebracht und in der Mitte der Scheibe werden zwei gekreuzte Kellen gezeigt. Hierauf werden die Schusslöcher verklebt und die Scheibe wieder in Schuss-Stellung gebracht. Der Schütze kann den nicht gezeigten Schuss wiederholen.

Sind die Schüsse gleicher Wertung in der Scheibe, wird nur ein Schuss gezeigt und in die Schusskontrolle eingetragen.

<sup>3</sup>*Niederjagd*

Geht der laufende Hase oder die Wurftaube unbeschossen durch die Bahn, so gilt dies als Nuller. (Konventionelle Laufhasenanlage, Hase mit Trefferfenster).

Treffer mit Fähnchen oder rot-weisser Kelle, Nuller mit schwarzer Kelle abwinkend.

Ein Treffer wird mit 3 Punkten bewertet, 3 und mehr Einschläge gelten als Treffer.

Automatischer 3-teiliger Kipphase:

- Vorderteil: 3 Punkte
- Mittelteil: 2 Punkte
- Hinterteil: 1 Punkt
- Alle 3 Teile: 6 Punkte

Der Veranstalter kann eine Gewichtung der Punkte vorsehen und im Schiessprogramm vermerken.

<sup>4</sup>*Wurftaube*

Nur bei sichtbarem Abbruch eines Wurftaubensplitters gilt der Schuss als Treffer. Ein Treffer wird mit 3 Punkten bewertet, beim Wurftaubenmatch mit 1 Punkt. Der Veranstalter kann eine Gewichtung der Punkte vorsehen. Unrichtig geworfene Tauben sowie defekte Tauben sind ungültig und müssen wiederholt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptrichter endgültig. Beim Wurftaubenmatch sind nebst dem Warner ein Hauptrichter und ein Seitenrichter erforderlich.

**Elektronische Anzeige  
und Zugscheiben**

**Art. 29**

Bei elektronischen Scheiben werden Resultate (10-er oder 100-er Wertung) ab Monitor, bei Zugscheiben direkt ab Scheibe abgelesen.

**Schusskontrolle**

**Art. 30**

Die Schusskontrolle ist obligatorisch. Ausgenommen sind Laufscheiben und elektronische Anlagen.

<b>Wanderpreise</b>	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup>Zur Abgabe an verschiedene Disziplinsieger stehen dem BKPJV Wanderpreise zur Verfügung, die in jedem Falle nur von A-Mitgliedern gewonnen werden können. Sofern Spender von Wanderpreisen nichts anderes bestimmen, gehen sie nach dreimaligem Gewinn ins Eigentum des Schützen über.</p> <p><sup>2</sup>Der ZV BKPJV führt eine Liste mit den vorhandenen Wanderpreisen und bestimmt, zu welchen Disziplinen diese abgegeben werden können. Die Wanderpreise, deren Disziplinen nicht zur Austragung kommen, werden nicht abgegeben und bis zur nächsten Austragung des kantonalen Jagdschiessen durch den Zentralvorstand aufbewahrt.</p> <p><sup>3</sup>Gravurkosten gehen zu Lasten des Gewinners.</p> <p><sup>4</sup>Gewinner von Wanderpreisen verpflichten sich, dieselben unaufgefordert und in einwandfreiem Zustande bis spätestens 1 Monat vor dem nächsten kantonalen Jagdschiessen oder spätestens nach einem Jahr dem Schützenmeister zurückzugeben.</p> <p><sup>5</sup>Die durchführende Sektion gibt eine Liste der Wanderpreis-Gewinner dem Schützenmeister BKPJV innert zwei Monaten nach Schiessanlass ab.</p>
<b>Gaben</b>	<p><b>Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup>Der Sieger mit dem höchsten Resultat erhält unabhängig von BKPJV-Mitgliedschaft den Hauptpreis (im Gegensatz zur Abgabe der Wanderpreise). Die Abgabe von Spezialpreisen für die besten Resultate von A-Mitgliedern ist dem Veranstalter überlassen.</p> <p><sup>2</sup>Die Veranstalter müssen mindestens 50% der Startgelder in Form von Gaben an die Teilnehmer abgeben.</p> <p><sup>3</sup>Die Gabenberechtigten können Drittpersonen, die im Besitz des original Schiessbüchlein-Doppels sind, mit dem Bezug der Gabe beauftragen.</p> <p><sup>4</sup>Über die Abgabe von Gaben, die nicht abgeholt werden, entscheidet der Veranstalter.</p>
<b>Beaufsichtigung/ Kontrolle</b>	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Die Beaufsichtigung der kantonalen Jagdschiessen wird zwischen dem engeren Zentralvorstand und der durchführenden Sektion direkt geregelt.</p>
<b>Schlussbericht</b>	<p><b>Art. 34</b></p> <p>Spätestens 3 Monate nach Abschluss eines kantonalen Jagdschiessens sind organisatorische Erfahrungen und Ergebnisse in einem Schlussbericht festzuhalten und unaufgefordert dem Schützenmeister BKPJV abzuliefern. Dazu wird ein entsprechendes Formular durch den BKPJV ZV zur Verfügung gestellt.</p>

## C. Schiessplan für kantonale Jagdschiessen

Folgender Schiessplan ist möglich:

- Hoch- und Niederjagd als Einzelwertungen
- Hoch- und Niederjagd als Kombinationswertung

### a) Hochjagd (Einzelwertung)

<b>Übungsschüsse</b>	<b>Art. 35</b> Der Veranstalter muss mindestens 2 Übungsschüsse (auf das ganze Kugel-Programm) vorsehen. Scheibe, Distanz und Stellung für die Übungsschüsse sind frei wählbar.
<b>Stiche</b>	<b>Art. 36</b> Der Veranstalter kann die Stiche frei wählen. Es sind dabei jedoch folgende Mindestanforderungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"><li>- mindestens 10 Schüsse</li><li>- mindestens 3 verschiedene Stellungen</li><li>- mindestens 3 verschiedene Distanzen beim Jagdparcours</li></ul>
<b>Gruppen</b>	<b>Art. 37</b> Gruppenwertungen sind möglich, der Veranstalter bestimmt die Kriterien für die Gruppenbildung.

### b) Niederjagd (Einzelwertung)

<b>Übungsschüsse</b>	<b>Art. 38</b> Der Veranstalter muss mindestens 2 Übungsschüsse (auf das ganze Schrotprogramm) vorsehen. Disziplinen, wie Hase, Rollhase oder Wurf-tauben sind frei wählbar.
<b>Stiche</b>	<b>Art. 39</b> Der Veranstalter kann die Stiche frei wählen. Es sind dabei jedoch folgende Mindestanforderungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"><li>- mindestens 25 Schüsse in Serie bei Tontauben und Skeet oder</li><li>- mindestens 20 Schüsse bei Hase oder</li><li>- mindestens 20 Schüsse bei Rollhase oder</li><li>- mindestens 20 Schüsse bei Kombinationswertungen (Tontaube und Hase oder Tontaube und Rollhase) und Jagdparcours</li></ul>
<b>Gruppen</b>	<b>Art. 40</b> Gruppenwertungen sind möglich, der Veranstalter bestimmt die Kriterien für die Gruppenbildung.



c) **Hoch- und Niederjagd (Kombinationswertung)**

- Übungsschüsse**                    **Art. 41**  
Der Veranstalter muss mindestens je 2 Übungsschüsse auf das Kugel- und Schrotprogramm vorsehen.
- Stiche**                                **Art. 42**  
Der Veranstalter kann das Kugel- und Schrotprogramm als Kombinationswertung frei wählen, Jagdparcours möglich. Es sind dabei jedoch folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
- mindestens 10 Kugelschüsse
  - mindestens 3 verschiedene Stellungen
  - mindestens 3 verschiedene Distanzen beim Jagdparcours
  
  - mindestens 5 Schrotschüsse auf Hase, Rollhase oder Tontaube
- Das Verhältnis der Kugelschüsse zu den Schrotschüssen muss mindestens 2 zu 1 betragen.
- Gruppen**                              **Art. 43**  
Gruppenwertungen sind möglich, der Veranstalter bestimmt die Kriterien für die Gruppenbildung.
- Treffer**                                **Art. 44**  
Trefferfeld wie in Art. 28 festgelegt. Das Verhältnis der Kugelpunktezah zu der Schrotpunktezah muss bei der Kombinationswertung jedoch mindestens 2 zu 1 betragen (z. Bsp. 5 Kugelschüsse mit total 50 Punkte und 5 Schrotschüsse mit total 25 Punkte, Gesamttotal 75 Punkte).

## **D. Genehmigung Schiessreglement BKPJV**

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 8. Mai 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in Kraft. Das Reglement vom 12. Mai 2001 wird aufgehoben.

### **Bündner Kantonaler Patenjäger-Verband**

Der Präsident:

Der Schützenmeister:

Beat Angerer

Hanspeter Ambühl